

Haushaltssatzung
des Landschaftszweckverbandes Sylt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.477.100,- EUR
	in der Ausgabe auf	1.477.100,- EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	792.000,- EUR
	in der Ausgabe auf	792.000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000,- EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die Verbandsumlage 2023 wird wie folgt festgesetzt:

a) von den Steuerkraftzahlen auf	} 2,60 %
b) von den Gemeindeschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichumlage auf	

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 EURO. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Sylt/ Westerland, den 19.06.2023



LANDSCHAFTSZWECKVERBAND SYLT

Manfred Uekermann

- Verbandsvorsteher -